



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 3/2014

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr OLKR Jürgen Drechsler
Durchwahl 0511 1241-276
E-Mail juergen.drechsler@evlka.de

Datum 24. April 2014
Aktenzeichen 50123/82 R 440

Gebühren / Kostenerstattungen bei Amtshandlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kirchlichen Körperschaften, z.B. Kirchengemeinden, bieten ihren Gemeindegliedern und Dritten eine Vielzahl von Leistungen an. Für viele Dienstleistungen muss auch die Kirche Entgelte erheben, um ihre Kosten zu finanzieren. Der Kern kirchlicher Tätigkeit, die Verkündigung des Evangeliums, die Gottesdienste und Amtshandlungen, der Konfirmandenunterricht sind jedoch keine Dienstleistungen beliebiger Art. Der geistliche Inhalt dieser kirchlichen Handlungen darf nicht zur Ware werden, die man nach Belieben einkaufen kann. Die Kirchenglieder sind zwar verpflichtet, die Lasten ihrer Kirche mitzutragen, etwa die gesetzlich festgesetzten Kirchensteuern zu zahlen, haben aber auf der anderen Seite auch Anspruch auf geordnete Darbietung von Wort und Sakrament. Diese Dienste bietet die Landeskirche frei und öffentlich an. Kein Pastor und keine Pastorin stellen ihren Dienst den Eltern des Täuflings, dem Brautpaar, den Angehörigen des Verstorbenen in Rechnung (auch nicht die Fahrtkosten für die Anreise zu der kirchlichen Handlung).

Dem steht nicht entgegen, dass z.B. nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren erhoben werden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass Dritte insbesondere im Umfeld einer Bestattung Aufgaben übernehmen, die dann nicht mehr von der Kirchengemeinde erledigt werden. Die Ausgestaltung ist regional unterschiedlich und hat sich oft über viele Jahre entwickelt und in der jetzt gefundenen Form bewährt.

So haben es in vielen Fällen Bestatter schon übernommen, für den Schmuck der Friedhofskapelle oder auch für die Dienste eines Organisten oder einer Organistin für die Trauerfeier zu sorgen. In etlichen Fällen werden solche Leistungen einschließlich des Entgeltes für den Organisten oder die Organistin direkt zwischen dem Bestatter und den Angehörigen abgerechnet, während sich die Kirchengemeinde auf die bei ihr in diesem Zusammenhang verbliebenen Kernaufgaben, nämlich Verkündigung und Seelsorge konzentriert.

Viele Kirchengemeinden stellen aber auch aus guten Gründen selbst aus ihren eigenen Mitteln etwa die kirchenmusikalische Begleitung sicher. Wo dies gute Praxis ist, soll dies auch nicht geändert werden und sollte durch entsprechende Zuweisung des Kirchenkreises weiterhin sichergestellt werden.

Nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die den Organistendienst bei einer Bestattung im Auftrag der Kirchengemeinde wahrnehmen, stehen regelmäßig in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu der beauftragenden Kirchengemeinde. Ihnen kann für das Orgelspiel bei Trauerfeiern und Beerdigungen nur das tarifliche Entgelt nach der Dienstvertragsordnung (DienstVO) gezahlt werden. Für die Einzelentgelte für Amtshandlungen und Vertretungsentgelte gilt § 16 Abs. 4 DienstVO. Ein Aufstocken der nach der DienstVO zu zahlenden Entgelte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu beachten ist auch, dass das Entgelt für den Organisten oder die Organistin nicht zu den Kosten gehört, die aus dem Friedhofshaushalt finanziert werden können, da es nicht um die Benutzung einer Einrichtung des Friedhofs geht.

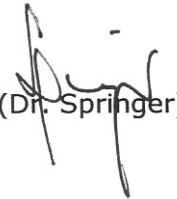
In den Ausführungsbestimmungen zum Taufgesetz haben wir unter Ziffer 5 (zu § 4 Abs. 1) in Abs. 4 darauf hingewiesen, dass eine Kirchengemeinde Kosten für die Nutzung der Kirche bei einer Taufe dann der Tauffamilie in Rechnung stellen kann, wenn es sich um Glieder anderer Kirchengemeinden handelt und dadurch zusätzliche Kosten für die Kirchengemeinde entstehen. Dabei soll jedoch berücksichtigt werden, ob eine individuelle Bindung an die Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung durchgeführt wird, besteht. Es ist zu erwägen, ob für besonders häufig beanspruchte Gemeinden auch ein angemessener Finanzausgleich auf Ebene des Kirchenkreises oder in der Region vorgesehen werden kann.

In den Ausführungsbestimmungen zum Traugesetz (Nr. 7 zu § 6) haben wir ebenfalls darauf hingewiesen, dass für Glieder der eigenen Gemeinde bei einer Trauung auch für die Nutzung der Kirche keine Kosten erhoben werden dürfen.

Nur wenn für eine Trauung für Glieder anderer Kirchengemeinden zusätzliche Kosten entstehen, können solche Kosten in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden. Auch hier wäre ein angemessener Finanzausgleich auf Ebene des Kirchenkreises oder der Region zu überlegen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang immer zu bedenken, dass es vielen kirchensteuerzahlenden Gemeindegliedern schwer zu vermitteln ist, dass sie dann, wenn sie Leistungen der Kirche konkret in Anspruch nehmen wollen, dafür von ihrer eigenen Kirchengemeinde eine Rechnung bekommen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch noch einmal an die Ausführungen in der Rundverfügung G22/1996 (Gebühren für Amtshandlungen).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchen-
kreisverbände und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt
(mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen